

Stadt Mülheim an der Ruhr Bebauungsplanverfahren „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich
der Information der Öffentlichkeit.
Die Herstellung von Kopien und Downloads
ist lediglich für den persönlichen, privaten
und nicht kommerziellen Gebrauch
(Eigengebrauch) zulässig.

Fachbeitrag Artenschutz

Stufe II

Jede nach Urheberrecht beschränkte
Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke,
Verkauf oder andere Verwendung,
insbesondere Einstellung ins Internet,
die über den Eigengebrauch hinausgeht,
ist nicht gestattet!



**Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.


Isenbergstraße 15
45130 Essen

Vorhaben: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bebauungsplan „Schultenberg / Oesterwindweg - H 20“, Gemarkung Menden, Flur 4

Verfasser: ILP Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953 • Mail: ilo@epieper.net

Bearbeitung: Steffen Koch, Dr. rer. nat.
Elmar Pieper, Dipl.-Ing. (FH), Dipl. Ökol.

Essen, 11. März 2022


Integrierte Landschaftsplanung Pieper
i.V. Steffen Koch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodik der faunistischen Kartierungen	3
2	Grundlagen	6
2.1	Lage im Raum.....	6
2.2	Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum.....	8
2.3	Landschaftsplan.....	9
2.4	Datengrundlage.....	10
3	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	10
3.1	Fledermäuse.....	10
3.2	Avifauna.....	12
3.3	Amphibien und Reptilien	14
4	Betroffenheit der untersuchten Arten	14
4.1	Fledermäuse.....	15
4.2	Avifauna.....	16
4.3	Amphibien und Reptilien	20
5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
6	Zusammenfassung	23

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Artenschutz-Protokoll
- Anhang III: Art-für-Art Protokolle

1 Einleitung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ gefasst. Die Einleitung erfolgte gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I (Oekoplan 2020) kam zu dem Ergebnis, dass für einen Teil der vorkommenden und potenziell vorkommenden Arten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Daher sind weitere faunistische Untersuchungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II notwendig.

Für die folgenden Arten konnte eine Betroffenheit im Rahmen der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse:

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Raufhautfledermaus, Mückenfledermaus

Vögel:

- Bluthänfling, Star, Turmfalke, Waldohreule, Baumfalke, Kuckuck, Feldsperling, Graureiher, Mäusebussard, Habicht, Baumpieper, Waldkauz, Kleinspecht, Girlitz

Amphibien und Reptilien:

- Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse, Ringelnatter

Die vorliegende ASP Stufe II überprüft, ob europäisch geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein könnten und ob unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen sind.

Für die Erstellung der ASP Stufe II wurden folgende Kartierungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach gängigen Standards durchgeführt:

- Brutvogelkartierung (6 Begehungen und 2 Begehungen Eulenvögel)
- Erfassung des Fledermausvorkommens mit einem Detektor (4 Begehungen von April bis Oktober)
- Amphibienkartierung (Sichtbeobachtung und Kontrolle natürlicher Verstecke)
- Reptilienkartierung (Ausbringen und Kontrolle von künstlichen und natürlichen Verstecken)
- Horst- und Höhlenbaumkontrolle im unbelaubten Baumzustand

Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Folgenden dargestellt und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bewertet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 37-45 verankert und setzt damit die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) der Europäischen Union in nationales Recht um. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist das Ziel dieser beiden EU-Richtlinien.

Grundsätzlich unterscheidet das nationale Recht in besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten, zu denen auch die FFH-Anhang IV Arten und VS-RL Anhang I Arten gezählt werden.

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbote:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Auf der Grundlage eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.03.2021 (C-473/19 u.a., „Skydda Skogen“) soll das Störungsverbot für die Anhang IV-Arten der FFH-RL nicht ausschließlich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der einzelnen Arten beschränkt werden, sondern um eine Betrachtung von Störungen einzelner Individuen innerhalb der Population erweitert werden.

Ausnahmen von den Verboten können aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn für die betroffenen Arten keine zumutbare Alternative vorhanden ist und sich der Erhaltungszustand der Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie der Arten der VS-RL nicht verschlechtern, bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt, dass ein Verstoß gegen die im Anhang IV der FFH-RL und der VS-RL nicht vorliegt, wenn nach unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft,

- das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen nicht signifikant erhöht wird,
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, sofern Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang ergriffen wurden, die auf den Schutz der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen vor Tötung, Verletzung, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung gerichtet sind,

- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

Sofern bei einem Eingriff der Lebensraum einer streng geschützten Art zerstört wird, ist dieser durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei, jeweils vertiefenden Stufen durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet. Kommt die ASP Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten potenziell vorhanden sind und durch das Vorhaben betroffen sein könnten, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertiefenden Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art im Detail zu ermitteln. Bei relevanten Betroffenheiten werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Sollten im Zuge der ASP Stufe II weiterhin Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen sein wird in Stufe III geprüft, ob auch unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind und das Vorhaben realisiert werden kann. Sollte die ASP Stufe III zu dem Schluss gelangen das keine Ausnahme möglich ist, ist das Vorhaben unzulässig.

1.3 Methodik der faunistischen Kartierungen

Die faunistischen Kartierungen erfolgten im Zeitraum von Februar bis August 2021 gemäß den Methodenstandards nach Albrecht et al. 2014 und Südbeck et. al. 2005.

Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum wurden Jagd- und Transferflüge mittels Detektor-Transektkartierung (Methode Fm1 gemäß Albrecht et al. 2014) nachgewiesen. Die Begehungen erfolgten am 25.04.2021, 02.06.2021, 16.07.2021 und am 16.08.2021. Eine stationäre Untersuchung mit Hilfe von Horchboxen erfolgte nicht, weil durch die Detektor-Transektkartierung bereits das Artenspektrum und vor allem das Flugverhalten entlang von Jagd- und Transferwegen ausreichend erfasst werden konnte.

Zudem wurden Habitatbäume mit Baumhöhlen und potenziellen Spaltenquartieren unter der Rinde im Untersuchungsraum kartiert. Baumhöhlen und -spalten bieten wichtige

Sonderhabitate für eine Vielzahl an Lebewesen. Insbesondere Eulen und Spechte sowie weitere Höhlennutzer sind auf Altholzbestände und Habitatbäume angewiesen. Spaltenquartiere unter der Rinde bieten vor allem Fledermäusen wichtige Lebensräume. Die Begehung erfolgte flächendeckend am 11.03.2021 im weitestgehend unbelaubten Zustand der Bäume (Methode V3 gemäß Albrecht et al. 2014). Auf Quartiersuche in oder an Gebäuden wurde verzichtet, weil diese Quartiere nicht durch Baumaßnahmen betroffen wären.

Avifauna

Die Untersuchungen zur Avifauna umfassten eine Revierkartierung zur Nacht- und Brutvogelerfassung an 8 Terminen zwischen Februar und August 2020. Schwerpunkte der Untersuchungen wurden hier auf planungsrelevante Arten (LANUV 2019) sowie Arten der Roten Liste NRW (2020/2021) gelegt. Brutvorkommen sowie Verdachtsstellen wurden in Anzahl und Lage erfasst. Arten allgemeiner Planungsrelevanz (ubiquitäre Arten) wurden ebenfalls in ihrer Anzahl erfasst.

Ergänzend wurden Horste bzw. Nester von Großvögeln (Methode V2 gemäß Albrecht et al. 2014) sowie die oben beschriebenen Vorkommen an Baumhöhlen und -spalten (Methode V3 gemäß Albrecht et al. 2014) in einer gemeinsamen Begehung am 11.03.2021 erfasst.

Amphibien und Reptilien

Die Erfassung von Amphibien und Reptilien erfolgte gemeinsam an 5 Kartierungsterminen (09.04.2021, 27.04.2021, 14.05.2021, 14.06.2021 und 05.07.2021). Die Methodik der Untersuchung des Amphibienvorkommens umfasste Verhören, Sichtbeobachtung, Handfängen und das Ausbringen von künstlichen Verstecken (Methode A1 und A2, gem. Albrecht et al. 2014). Zur Artansprache wurden die Tiere ggf. mittels Kescher gefangen und nach der Bestimmung unmittelbar wieder freigelassen.



Abb. 1: Lage der ausgebrachten künstlichen Verstecke für die Reptilien- und Amphibienkartierung. (Kartendarstellung DOP, © Geobasis NRW, Köln 2022, Datenlizenz: dl-de/by-2-0, http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Auch die Erfassung von Reptilien erfolgte innerhalb der oben genannten Untersuchungstermine. Potenzielle Habitatstrukturen, die einen geeigneten Lebensraum für Reptilien darstellen, wurden mittels einer Sichtbeobachtung (z.T. mit Fernglas aus einiger Entfernung), dem Einbringen künstlicher Verstecke und ergänzender Punkttaxierung gemäß der Methode R1 nach Albrecht et al. (2014) untersucht. Zusätzlich erfolgte eine Begutachtung geeigneter Strukturen z.B. durch das Wenden von Totholz mit größeren Steinen und einer Kontrolle der künstlichen Verstecke. Die durchgeführten Begehungen erfolgten unter Beachtung methodenspezifischer Tageszeiten und Witterungen.



Abb. 2: Beispiele für künstliche Verstecke zur Amphibien und Reptilienkartierung

2 Grundlagen

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ liegt im Süden der Stadt Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Menden. Das Plangebiet umfasst entlang der Straßen Oesterwindweg und Schultenberg bebaute Grundstücke, sowie in den Übergängen zum Siepental, im nördlichen Teil des Plangebietes, unbebaute und baumbestandene Grundstücksbereiche. Entlang des Oesterwindweges und des Schultenberges ist eine heterogene ein- bis zweigeschossige Bebauung vorhanden. Die Freiflächen nördlich der Sackgasse Oesterwindweg sind Bestandteil eines parkähnlichen Grundstücks.

Die Topographie des Plangebietes steigt von Südwesten nach Nordosten teilweise deutlich an. Im Bereich vom Schultenberg bis zur westlichen Grenze des Oesterwindweges beträgt der Höhenunterschied rund 10 m.



Abb. 3: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und des Untersuchungsgebietes (Kartendarstellung DTK25, © Geobasis NRW, Köln 2022, Datenlizenz: dl-de/by-2-0, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25)

Der Bebauungsplan „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ soll die in den Bebauungsplänen „Oesterwindweg - H 13“ und „Mendener Straße / Steinknappen - H 5“ getroffenen Festsetzungen konkretisieren und an aktuelle Gegebenheiten anpassen. Insbesondere sollen die bislang unbeplanten Flurstücke (410, 441, 855 und 856) an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und Festsetzungen getroffen werden.

Innerhalb des Bebauungsplans befinden sich folgende Flurstücke:

Gemarkung: Menden, Flur: 4, Flurstücke: 410, 441, 725, 727, 728, 729, 775, 776, 778, 779, 780, 816, 820, 821, 855, 856, 860, 1049, 1050, 1187, 1213, 1214, 1215, 1218, 1222, 1225, 1335, 1336.

Die Flurstücke und das Plangebiet sind in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 5: Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum (Kartendarstellung DOP, © Geobasis NRW, Köln 2022, Datenlizenz: dl-de/by-2-0, http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

2.3 Landschaftsplan

Der geplante Bebauungsplan „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ umfasst eine Fläche von rund 2,3 ha und der artenschutzrechtliche Untersuchungsraum 25,9 ha. Das Plangebiet liegt zu großen Teilen innerhalb des seit dem 28.02.2005 gültigen Landschaftsplans „Mülheim an der Ruhr“.

Die Flächen des Siepens sind teilweise Bestandteil des Geschützten Landschaftsbestandteil „Bachtal am Schultenberg“ (2.4.2.8, VB-D-4507-016) gehörig. Es sind jegliche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Der Gehölzbestand entlang des Siepentales ist zudem als Wald einzustufen.

Weitere Schutzgebiete liegen nicht innerhalb des Plangebietes.



Abb. 6: Schutzgebiete im Untersuchungsraum (Kartengrundlage: Datenlizenz: dl-de/by-2-0, http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop und LINFOS NRW)

2.4 Datengrundlage

Grundlage für die Erstellung dieses Fachbeitrags stellt die zuvor erstellte Artenschutzprüfung, Stufe I dar, die sich auf Informationen der geschützten Arten in NRW bezieht. Diese Informationen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt (LANUV 2019). Entsprechend der Ergebnisse der ASP, Stufe I erfolgten faunistischen Begehungen und Kartierungen.

3 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

3.1 Fledermäuse

Im Zuge der Fledermauskartierung wurden fünf Fledermausarten aus den Gattungen der Zwergfledermäuse (*Pipistrellus*) und der Abendsegler (*Nyctalus*) nachgewiesen. Bei den Zwergfledermäusen handelt es sich um die Arten Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Bei den Abendseglern wurde ein Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) nachgewiesen (s. Tab. 1).

Tab. 1: Ergebnisse der Transektkartierung der Fledermäuse

Art		Anzahl der Rufkontakte
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	4
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	35
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	585
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	8
Gesamtzahl der Kontakte		635

Der weit überwiegende Teil der insgesamt 635 Rufkontakte ist auf die Zwergfledermaus mit insgesamt 585 Kontakten zurückzuführen. Die Rauhautfledermaus wurde insgesamt 35 mal detektiert und die Mückenfledermaus 8 mal. Die Abendsegler wurden dagegen deutlich seltener aufgenommen. Rufkontakte des Kleinen und Großen Abendsegler sind verglichen mit der Zwergfledermaus am wenigsten mit drei und vier Kontakten aufgefallen.

Die Kontaktergebnisse weisen darauf hin, dass im gesamten Untersuchungsgebiet Fledermausarten präsent sind. Häufungen traten während der Transektkartierung besonders entlang von Wegen und anderen Leitstrukturen auf (s. Abb. 6).

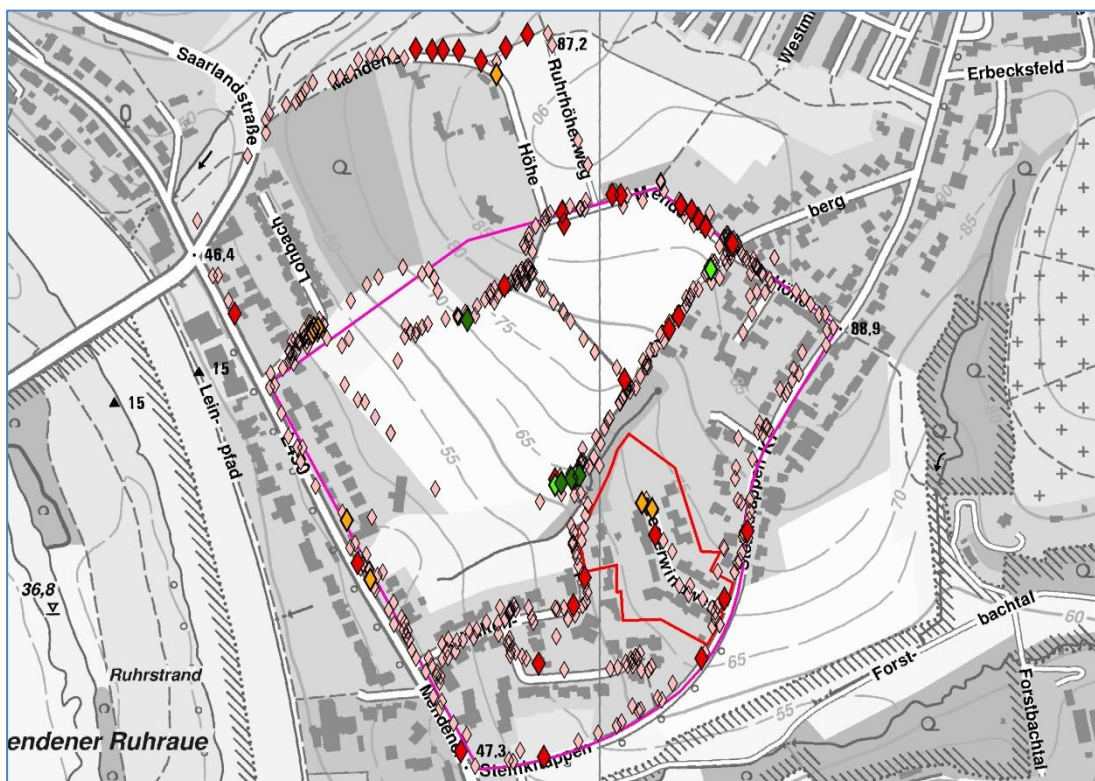


Abb. 7: Ergebnisse der Transektkartierung der Fledermäuse (rosa: Zwergfledermaus, rot: Rauhautfledermaus, orange: Mückenfledermaus, hellgrün: Kleiner Abendsegler, dunkelgrün: Großer Abendsegler, Kartendarstellung DTK10, © Geobasis NRW, Köln 2022, Datenlizenz: dl-de/by-2-0, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk10)

3.2 Avifauna

Die Kartierungen zeigen zunächst, dass in dem Untersuchungsgebiet zahlreiche Nahrungsgäste und Durchzügler auftreten. Zu dieser Gruppe gehören: Star, Bluthänfling, Graureiher, Rauchschwalbe, Graugans, Nilgans, und Grünspecht. Mit einem eindeutigen Brutverdacht und Brutnachweis wurden 4 Arten kartiert. Dies waren die Arten: Bachstelze, Klappergrasmücke, Haussperling. Der Waldkauz wurde außerhalb des UR beobachtet und es konnte kein eindeutiger Brutverdacht festgestellt werden. In Abb. 8 sind die Standorte der Brutvögel sowie Horst- und Höhlenbäume verzeichnet.

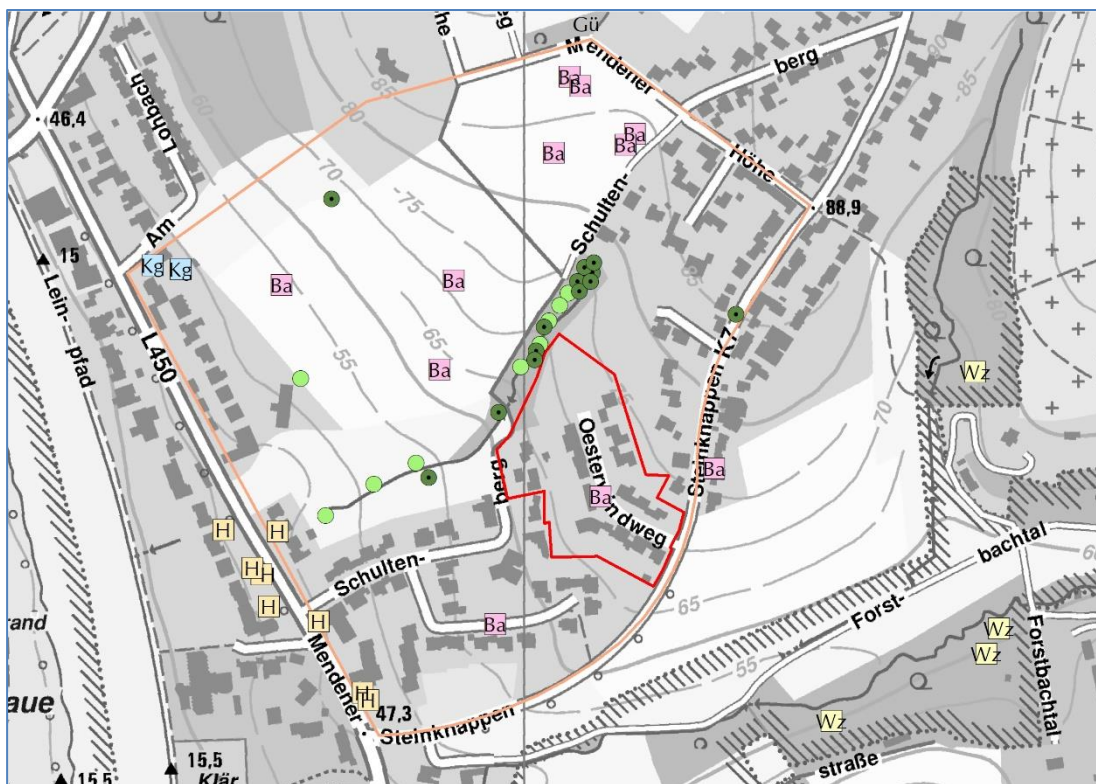


Abb. 8: Brutvogelkartierung der Arten mit Brutverdacht oder Brutnachweis und Lage von Horst- und Höhlenbäumen im UR Ba=Bachstelze, Hä=Bluthänfling, Kg=Klappergrasmücke, H=Haussperling, Wz=Waldkauz, hellgrün=Horstbäume, dunkelgrün=Höhlenbäume (Kartendarstellung DTK10, © Geobasis NRW, Köln 2022, Datenlizenz: dl-de/by-2-0, http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk10)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde das Vorkommen von 5 in NRW „planungsrelevanten“ Arten nachgewiesen.

Tab. 2: Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Status Rote Liste NRW (2016)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Gefährdet
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ungefährdet
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Gefährdet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Gefährdet
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Ungefährdet

Weitere Ergebnisse der Brutvogelkartierung zeigen ein Vorkommen von 36 Arten die in NRW nicht als „planungsrelevant“ geführt werden.

Tab. 3: Weitere nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum

Name	Wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelus</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

3.3 Amphibien und Reptilien

Bei der Kartierung von Amphibien und Reptilien ergaben sich einzelne Funde der Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Ringelnatter (*Natrix natrix*). Beide Arten werden in NRW nicht als „planungsrelevante Art“ geführt. Dennoch befindet sich in Mülheim an der Ruhr - Menden der Nordrand des Verbreitungsgebiets einer bedeutenden Population der Ringelnatter. Aus diesem Grund und weil die Ringelnatter in der Roten Liste aufgeführt ist, wird die Art als relevant für die Planung angesehen. In der folgenden Abbildung sind die Fundorte der beiden Arten abgebildet.



Abb. 9: Fundorte der Erdkröte (orange) und der Ringelnatter (grün) (Kartendarstellung DOP, © Geobasis NRW, Köln 2022, Datenlizenz: dl-de/by-2-0, http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

4 Betroffenheit der untersuchten Arten

Die Artenschutzprüfung Stufe I konnte Betroffenheiten für insgesamt 23 Arten nicht ausschließen:

Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Kl. Wasserfrosch, Zauneidechse, Ringelnatter, Bluthänfling, Star, Turmfalke, Waldohreule, Baumfalke, Kuckuck, Feldsperling, Graureiher, Mäusebusard, Habicht, Baumpieper, Waldkauz, Kleinspecht und Girlitz.

Kartierungen der Artvorkommen ergaben ein übereinstimmendes Vorkommen der Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus,

Mückenfledermaus, Bluthänfling, Ringelnatter, Star, Graureiher und Waldkauz im Bereich des Untersuchungsraumes.

Eine Betroffenheit der ebenfalls kartierten Rauchschnalbe wurde bereits im Rahmen der ASP Stufe I ausgeschlossen.

Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird tabellarisch beschrieben und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bewertet. Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung erfolgt für die übereinstimmend potenziell und tatsächlich vorkommenden Arten im Untersuchungsraum. Diese Arten werden in einem Art-für-Art Protokoll beschrieben, deren Betroffenheit analysiert und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet.

4.1 Fledermäuse

Im Folgenden sind die Arten der Breitflügelfledermaus und der Wasserfledermaus in Ihrer Betroffenheit durch mögliche Bauprojekte innerhalb des Plangebietes als nicht direkt nachgewiesene Art innerhalb des Untersuchungsraumes beschrieben.

Tab. 4: Potenziell vorkommende, nicht nachgewiesene Fledermausarten im UR

Artname	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Die Breitflügelfledermaus ist eine Gebäudefledermausart die vorwiegend im siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Quartiere der Art liegen meist in oder an Gebäuden. Vereinzelt werden jedoch auch Fledermauskästen oder Baumhöhlen besiedelt. Da unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht in Gebäude oder Höhlenbäume eingegriffen wird, sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermausart die über offenen Still- oder Fließgewässern jagt. Ein solches Jagdgebiet könnte beispielsweise die naheliegende Ruhr westlich des Plangebietes sein. Da die Art ihre Wochenstuben bevorzugt in Kolonien mit mehr als 20 Tieren betreibt und dementsprechend ein großes Angebot an Baumhöhlen benötigt wird, ist ein Vorkommen im UR unwahrscheinlich. Durch die Bautätigkeiten innerhalb des Bebauungsplangebietes wird nicht in Höhlenbäume eingegriffen, daher sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verstöße gegen Verbote nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Betrachtungen der fünf kartierten Arten erfolgen anhand von Art-für-Art Betrachtungen. Die einzelnen Artprotokolle sind im Anhang aufgeführt.

Die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus sind Gebäudefledermausarten, die hauptsächlich Spalten und Hohlräume in Gebäuden als Quartiere nutzen. Für die Mückenfledermaus eignen sich neben Quartieren an Gebäuden auch Spaltenverstecke oder Hohlräume an oder in Bäumen. Beide Arten haben teilweise recht ähnliche Habitatansprüche und sind häufig vergesellschaftet. Bis vor wenigen Jahren wurden die beiden Arten daher auch als eine Art betrachtet. Beide Arten bewohnen bevorzugt Spalten oder Hohlräume an und in Gebäuden, jedoch werden auch Nistkästen, Baumhöhlen und -spalten besiedelt. Für diese Arten ergeben sich bezogen auf Quartiere und Wochenstuben keine Auswirkungen durch den Neubau von Wohngebäuden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich Verstöße gegen Verbote des § 44 BNatSchG ausschließen.

Für die Waldfledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus ergeben sich artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten nur für den Fall, sofern Waldbereiche und alte Gehölze mit Spaltenverstecken oder Baumhöhlen entnommen werden sollten. Die Arten sind alle auf ein reichhaltiges Angebot an Spalten- und Höhlenverstecken angewiesen. Ein Eingriff in den Siepen wäre daher mit erheblichen Beeinträchtigungen der Arten verbunden. Durch eine mögliche Bebauung im nördlichen Teil des Plangebietes auf einer Wiese ergeben sich jedoch nur kleinflächige Eingriffe in ein mögliches Jagdhabitat der Fledermäuse. Damit sich im Zuge der Bebauung keine Eingriffe in die Gehölze des Siepens ergeben, beispielsweise durch Verkehrssicherungspflichten, ist vor der Entnahme von Bäumen die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Kurzfristige Störungen durch Geräusch- oder Lichtemissionen im Zuge der Bautätigkeit sind als geringfügig zu betrachten.

Die Kartierung der Fledermäuse zeigt, dass sich innerhalb des untersuchten Raumes flächendeckend Fledermäuse aufhalten. Eine erhebliche Einschränkung der Transfer Routen durch den Bau von einzelnen Gebäuden erscheint daher nicht ersichtlich, da sich die Tiere auch auf der siedlungsabgewandten Seite des Siepens und der landwirtschaftlichen Nutzflächen orientieren können. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für mögliche Bauprojekte innerhalb des Plangebietes nicht tangiert.

4.2 Avifauna

Die Artenschutzprüfung Stufe I ergab für potenziell vorkommende 14 Arten eine nicht auszuschließende Betroffenheit durch das Vorhaben. Von diesen 14 Arten konnten im UR nur vier Arten nachgewiesen werden. In der folgenden Tabelle sind die 10 Arten beschrieben, die im UR potenziell vorkommen können.

Für die Greifvögel wurden ebenfalls Horstbäume kartiert. Insgesamt 9 Horste sind innerhalb des Untersuchungsraums erfasst worden. In den Horsten zeigte sich keine Aktivität

von Turmfalke, Baumfalke, Mäusebussard oder Habicht. Acht der neun Horste waren von Elstern, Krähen oder Tauben besetzt und ein Horst war nicht besetzt.

Tab. 5: Potenziell vorkommende, nicht nachgewiesene Vogelarten im UR

Artname	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Der Turmfalke kommt meist in offenen Kulturlandschaften auch in der Nähe von menschlichen Siedlungen vor. Die Brut erfolgt bevorzugt in Nischen oder Spalten an Gebäuden, Felswänden oder ähnlichem, aber auch in Horsten. Im UR wurden Horste gefunden. Eine Aktivität des Turmfalken konnte jedoch nicht festgestellt werden. Da durch das Vorhaben nicht in Gebäude eingegriffen wird und auch Horstbäume unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht betroffen sind, können Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Der Baumfalke bevorzugt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Die Brut erfolgt in Horsten in Altholzbeständen, Feldgehölzen oder Einzelbäumen. Im UR wurden Horste gefunden. Eine Aktivität des Baumfalken konnte nicht festgestellt werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Horstbäume nicht von den möglichen Baumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans betroffen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Der Mäusebussard kommt in fast allen Kulturlandschaften vor. Begrenzender Faktor für die Besiedlung eines Gebietes ist hauptsächlich das Vorkommen von geeigneten Horsten. Im UR wurden Horste gefunden. Eine Aktivität des Mäusebussards konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ein Eingriff in Horstbäume ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Im UR wurden Horste gefunden. Eine Aktivität des Habichts konnte nicht festgestellt werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Horstbäume nicht von den möglichen Baumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans betroffen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Innerhalb des UR

	wurden Horste gefunden. Eine Aktivität der Waldohreule konnte nicht festgestellt werden. Ein Eingriff in Horstbäume ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Der Kuckuck kann in fast allen Lebensräumen vorkommen. Er ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänzen. Der Kuckuck wurde innerhalb des UR nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist ein Verstoß nach § 44 BNatSchG auszuschließen.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Ein Vorkommen wurde nicht nachgewiesen, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist jedoch ein Verstoß nach § 44 BNatSchG auszuschließen.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Der Lebensraum des Girlitzes ist überwiegend im städtischen Raum zu finden, da er trockene und warme klimatische Bedingungen bevorzugt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Der Girlitz wurde innerhalb des UR nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist ein Verstoß nach § 44 BNatSchG auszuschließen.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Der Baumpieper wurde innerhalb des UR nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist ein Verstoß nach § 44 BNatSchG auszuschließen.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten

	sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Der Kleinspecht wurde innerhalb des UR nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist ein Verstoß nach § 44 BNatSchG auszuschließen.
--	---

Von den fünf nachgewiesenen Brutvogelarten sind vier Arten in den Art-für-Art Protokollen enthalten. Die fünfte Art, die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist als Gebäude bewohnende Art nicht von den Eingriffen betroffen und daher nicht gefährdet. Dies wurde bereits in der ASP Stufe I festgestellt.

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) brütet bevorzugt in dichten Hecken und Gebüsch. Die Art benötigt zudem eine ausgeprägte Krautschicht mit ausreichend samen tragenden Pflanzen als Nahrungsquelle. Diese Bedingungen sind im westlichen Teil des UR gegeben. Hier säumt ein dichter Streifen aus Hecken und Gebüsch die Grünflächen (selten gemähte Fettwiese und Obstbaumwiese) der Umgebung. Eine Betroffenheit der Art ergibt sich derzeit nicht da das Plangebiet nicht in diese Flächen hineinreicht daher ist nach der derzeitigen Planung kein Verstoß nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der Graureiher (*Ardea cinerea*) wurde im UR als Durchzügler bzw. Nahrungsgast gesichtet. Die Art brütet in Kolonien mit Nestern auf Bäumen (v. a. Fichten, Lärchen, Kiefern). Einzelbruten sind selten erfolgreich. Ein Brutvorkommen kann daher derzeit ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat kommen vor allem die Offenlandbereiche mit Ackerflächen und Wiesen im nördlichen Teil des UR in Frage. Der mögliche Neubau von ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden weiter südlich am Rande des waldbestandenen Siepens ergibt keine erheblichen Betroffenheiten des Graureihers. Neben einer fehlenden Betroffenheit von Brutplätzen, ist auch kein erhöhtes Anflugrisiko an die geplanten Gebäude gegeben.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) wurde im UR als Nahrungsgast bzw. Durchzügler gesichtet. Eine Brut oder Brutkolonie konnte nicht nachgewiesen werden. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Nisthilfen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Baumhöhlen wurden in dem bewaldeten Siepen nachgewiesen. Eine Gefährdung kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) wurde außerhalb des UR in den Waldbereichen östlich und südöstlich des Plangebiets nachgewiesen. Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften in lichten und lückigen Altholzbeständen von Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Die Art ist auf ein gutes Angebot an Höhlenbäumen angewiesen und ist ausgesprochen reviertreu. Der Nistplatz wird in Baumhöhlen,

auch in Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürmen angelegt. Eine erhebliche Betroffenheit durch Maßnahmen im Plangebiet ist nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Zuge der Durchführung des Vorhabens nicht tangiert.

4.3 Amphibien und Reptilien

Die ASP Stufe I ergab ein potenzielles Vorkommen von zwei Amphibien- (Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch) und zwei Reptilienarten (Zauneidechse und Ringelnatter). Die Ringelnatter gehört dabei nach derzeitigem Stand in NRW nicht zu den „planungsrelevanten Arten“. Sie wird im Folgenden dennoch betrachtet, da sich ein größeres Vorkommen in der Umgebung des Plangebietes befindet und die Art in der Roten Liste geführt wird (vgl. ASP Stufe I). Eine Art-für-Art Protokoll der Ringelnatter ist in Anhang II zu finden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Kreuzkröte, wurde bereits in der ASP Stufe I ausgeschlossen.

Von diesen vier potenziell vorkommenden Arten konnte lediglich die Ringelnatter im Zuge der faunistischen Kartierungen nachgewiesen werden. Neben der Ringelnatter ergab sich ein Vorkommen der Erdkröte.

Tab. 6: Betroffenheit von potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien.

Artname	Betroffenheit
Kleiner Wasserfrosch	Der Kleine Wasserfrosch konnte im Zuge der faunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer sowie die Randbereiche größerer Gewässer. Selten werden größere Seen, Abgrabungsgewässer oder Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Ein Vorkommen der Art konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Gefährdung ist auszuschließen.
Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und

	<p>Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Felldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Ein Vorkommen der Zauneidechse im UR ist unwahrscheinlich und wurde nicht nachgewiesen. Die Kartierungen schlossen dabei auch die Böschungsbereiche am Schultenberg 33 mit ein (vgl. ASP Stufe I). Eine Gefährdung ist auszuschließen.</p>
--	---

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um Störungen oder Stressverhalten der Tiere zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch folgende Maßnahmen vermeiden:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Bäume und Sträucher entlang des Siepens und der Ufer sind zu erhalten. Insbesondere nachgewiesene Horst- und Höhlenbäume dürfen nicht entnommen werden.
- Sollte dennoch eine Entnahme von Gehölzen in diesem Bereich zwingend notwendig sein, hat die Entnahme in der brutfreien Zeit und während der Vegetationsruhe von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Vor den Rodungsarbeiten sind die Bäume durch fachkundiges Personal insbesondere auf Besatz von Horsten, Spalten und Höhlen zu untersuchen. Sollten Fledermäuse oder Brutvögel gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen.
- Die übrigen Gehölze im Plangebiet sind entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge zu schützen.

- Vor Baubeginn sind die betroffenen Flächen und die nähere Umgebung durch fachkundiges Personal zu begehen. Sollten Vogelnester, Amphibien oder Reptilien gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen.
- Zum Schutz der Ringelnatter und anderer Amphibien und Reptilien sind entsprechende Schutzzäune vor Baubeginn und nach der Begehung der betroffenen Flächen zu errichten. Dies gilt insbesondere für eine mögliche Bebauung der Flurstücke 410, 441, 856, 1187, 1335 und 1336.
- Eine stringente Abwicklung der Baumaßnahme und Organisation ist einzuhalten, sodass die Arbeiten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.
- Bei den Arbeiten und im Betrieb ist auf Beleuchtungsanlagen zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, sind zum Schutz nachtaktiver Insekten nur Leuchtmittel mit einem ultraviolettarmen Lichtspektrum mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu verwenden.
- Die zu errichtenden Gebäude stellen eine Gefahr für Vögel in Form von transparenten und spiegelnden Glaselementen dar, die von vielen Vogelarten nicht als Hindernis wahrgenommen werden können. Aufgrund des Vorkommens verschiedener besonders geschützter Arten wird beim Bau der Gebäude die Verwendung von sog. „vogelfreundlichem Glas“ oder einem ähnlich wirkenden Schutz vorausgesetzt (vgl. Schmid et al. 2012).

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich somit vermeiden und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterbinden.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“. Durch diesen Bebauungsplan sollen u.a. zwei Wohnungen / Wohngebäude planungsrechtlich gesichert sowie geeignete Begrünungsmaßnahmen für Frei- und Vorgartenflächen festgesetzt werden.

Im Rahmen der eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I innerhalb des Bauleitplanverfahrens wurden die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die besonders geschützten Arten (Planungsrelevante Arten) des Messtischblattes 4507 (Mülheim an der Ruhr) Quadrant 3 dargestellt. Die Artenschutzprüfung Stufe I ergab eine mögliche Betroffenheit und einen möglichen Verstoß gegen § 44 BNatSchG im Zuge der Realisierung von Bauprojekten im Plangebiet gegenüber potenziell vorkommenden Arten. Daher wurde die vorliegende vertiefende Betrachtung des Plangebietes und Untersuchungsraumes inklusive einer faunistischen Kartierung im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich mögliche Beeinträchtigung für planungsrelevante Arten und Populationen vermeiden oder mindern.

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Änderung des Bebauungsplans im Plangebiet und der relevanten Umgebung nicht tangiert.

Literaturverzeichnis

- Albrecht et al. (2014): Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töfer-Hofmann, G., Grünfelder, C., Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE /2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- LANUV (2019): Naturschutzfachinformationssystem: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- MKULNV (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestanderfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. online.
- Oekoplan (2020): Bebauungsplan „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ Mülheim an der Ruhr, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP 1), OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG der Kommission vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Schmid et al. (2012): Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. ISBN-Nr.: 978-3-9523864-0-8
- Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW: Geobasisdaten © Land NRW, Köln 2019, <http://www.geobasis.nrw.de>

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Artenschutz-Protokoll
- Anhang III: Art-für-Art Protokolle

Anhang I: Fotos



Bild 1: Gehölzstreifen im Bereich des LSG



Bild 2: Bewaldeter Siepen mit Blick auf den nördlichen Teil des dahinter liegenden Gebiets



Bild 3: Siepen entlang des nordwestlichen Randes des Plangebiets



Bild 4: Beispiel für Baumhöhlen im Bereich des Siepens



Bild 5: Beispiel eines Horstbaumes im Bereich des Siepen

Anhang II: Artenschutz-Protokoll (Angaben zum Plan/Vorhaben)

(gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 06/2016)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan Schultenberg / Oesterwindweg – H 20</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Mülheim an der Ruhr</u> Antragstellung (Datum): <u>Februar 2022</u>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></div>	
Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Erweiterung der städtischen Bebauungspläne um den Bebauungsplan Schultenberg / Oesterwindweg – H 20. Da die Artenschutzprüfung Stufe I mögliche Betroffenheiten ausweist, wurde eine ASP Stufe II durchgeführt.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i></div>	
Innerhalb der ASP Stufe II wurden alle planungsrelevanten Arten, die auch in der ASP Stufe I aufgeführt waren, einzeln betrachtet. Ein Art-für-Art Protokoll wurde für die planungsrelevanten Arten erstellt, die übereinstimmend potenziell Vorkommen können (nach ASP Stufe I) und auch tatsächlich vorkommen und ggf. von Baumaßnahmen betroffen sein können.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i></div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung sieh ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. In Stufe III „nein“:	

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
 Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III 3 „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang III: Art-für-Art Protokolle

(gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 06/2016)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	V	R	R	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 30px; margin: 0 auto; text-align: center; font-weight: bold;">4507</div>
V					
R					
R					

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
 (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Als typische Waldfledermaus besiedelt der Große Abendsegler im Sommer sowie Winter Quartiere in Baumhöhlen von Wäldern und Parklandschaften. Abendsegler jagen in Höhen von 10 bis 50 m bevorzugt in offenen und hindernisfreien Lebensräumen (großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich). Als Fernstreckenwanderer können die Jagdgebiete über 10 km von den Quartieren entfernt liegen. Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Die Auflösung der Wochenstuben erfolgt im August. Aufgrund der regelmäßigen Wechsel der Quartiere, welche von den ortstreuen Tieren im Verbund genutzt werden, ist die Art auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Winterquartiere werden von November bis März bezogen. Neben großräumigen Baumhöhlen werden seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken genutzt. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Für die Saisonale Wanderung zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten werden Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zurückgelegt. In NRW sind Wochenstuben jedoch selten. Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Regelmäßige Vorkommen in NRW beschränken

sich meist auf die Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer/Herbst im Tiefland. Der Abendsegler gilt als „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Stand 2015 sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren in NRW bekannt (LANUV-Informationen zu geschützten Arten).

Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Zuge der Kartierungsarbeiten nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten an mehreren Stellen innerhalb des UR unter anderem im Bereich des Siepens sowie im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Potenzielle Habitate befinden sich möglicherweise innerhalb des Waldbereiches im Siepen. Störungen durch akustische und visuelle Reize im Zuge der Baumaßnahmen sind anzunehmen, jedoch als gering einzustufen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die vorhandenen Baumbestände vor allem im Bereich des Siepens sind zu schützen und nicht zu entnehmen. Optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit sind zu minimieren.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn und negativem Befund, verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.

- | | |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | |
|--|---|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|--|---|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | |
|---|---|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|---|---|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten ja nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4507

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Als typische Waldfledermaus besiedelt der Kleine Abendsegler Sommer- und Winterquartiere bevorzugt in Baumhöhlen in Wald- und Parklandschaften, aber auch in Nischen und Spalten an Gebäuden.

Abendsegler jagen in Höhen zwischen 10 bis 50 m bevorzugt in offenen und hindernisfreien Lebensräumen (große Wasserflächen, Waldgebiete, Agrarflächen sowie über beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich). Als Fernstreckenwanderer können die Jagdgebiete weiter als 10 km von den Quartieren entfernt liegen. Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Die Auflösung der Wochenstuben erfolgt zwischen August und September. Aufgrund der regelmäßigen Wechsel der Quartiere, welche von den ortstreuen Tieren im Verbund genutzt werden, ist die Art auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Winterquartiere werden von Oktober bis April bezogen. Neben großräumigen Baumhöhlen, werden seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken genutzt. Für die Saisonale Wanderung zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten werden große Entfernungen über 1.000 (max. 1.600) km zurückgelegt. In NRW sind verstreut liegende Wochenstuben in allen Naturräumen bekannt. Der Gesamtbestand in NRW ist zurzeit nicht bekannt. Der Kleine Abendsegler steht in NRW auf der Vorwarnliste. (LANUV-Informationen zu geschützten Arten).

Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Zuge der Kartierungsarbeiten nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten an mehreren Stellen innerhalb des UR unter anderem im Bereich des Siepens sowie im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Potenzielle Habitate befinden sich möglicherweise innerhalb des Waldbereiches im Siepen. Störungen durch

akustische und visuelle Reize im Zuge der Baumaßnahmen sind anzunehmen, jedoch als gering einzustufen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die vorhandenen Baumbestände vor allem im Bereich des Siepens sind zu schützen und nicht zu entnehmen. Optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit sind zu minimieren.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn und negativem Befund, verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) 								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	D	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4507</td></tr></table>	4507			
*								
D								
4507								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. </div> <p>Das Wissen über die Verbreitung und Ökologie der Mückenfledermaus ist bisher noch unzureichend erforscht, da sie erst seit einigen Jahren als eigenständige Art, abgegrenzt zur Zwergfledermaus, erfasst wird. Es wird angenommen, dass die Art bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Neben Spaltenquartieren an und in Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Fensterläden, Mauerhohlräume) nutzt die Mückenfledermaus auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen. Die Nutzung von Wochenstuben ähnelt der von Zwergfledermäusen. Die Kolonien erreichen Individuenzahlen von über 100, teilweise über 1.000 Tieren. Nachgewiesene Winterquartiere bemessen sich auf Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinden. Vergesellschaftungen mit Zwergfledermäusen sind möglich. In NRW ist die Art zerstreut verbreitet. Stand 2015 sind weniger als 5 Wochenstuben bekannt (LANUV-Informationen zu geschützten Arten). Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Zuge der Kartierungsarbeiten nachgewiesen. Es erfolgten vereinzelte Nachweise entlang von Leitlinien im Randbereich der Siedlungen. Potenzielle Habitats in Form von Habitatbäumen befinden sich innerhalb des Siepens und des alten Baumbestandes in Gärten und Parks der Siedlungsflächen. Gebäudestrukturen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Störungen durch akustische und visuelle Reize im Zuge der Baumaßnahmen sind anzunehmen, jedoch als gering einzustufen.</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div> <p>Die vorhandenen Baumbestände vor allem im Bereich des Siepens sind zu schützen und nicht zu entnehmen. Optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit sind zu minimieren.</p>								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn, verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

4507

<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>
<p>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> </div> <p>Als typische Waldart besiedelt die Rauhaufledermaus strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Neben Auwaldgebieten in Niederungen größerer Flüsse werden auch Laub- und Kiefernwälder angenommen. Jagdgebiete bilden Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Flughöhen liegen bei 5 bis 15 m. Die Jagdgebiete können 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Neben Baumhöhlen werden auch Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere genutzt. Große Wochenstubenkolonien mit 50 bis 200 Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. Jungtiere werden ab Mitte Juni zur Welt gebraucht. Die Auflösung der Wochenstuben beginnt bereits ab Mitte Juli. Mitte Juli bis Anfang Oktober finden während des Durchzuges die Balz und Paarung statt. Die reviertreuen Männchen besetzen hierzu individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Als Winterquartiere werden von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren oberirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bezogen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.900) km zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa zurück. Als Balz- und Paarungsquartiere sind über 15 sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt. Die Überwinterungsgebiete der Rauhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist, gelten ziehende Vorkommen in NRW als „ungefährdet“. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhaufledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“ (LANUV-Informationen zu geschützten Arten).</p> <p>Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Zuge der Kartierungsarbeiten nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten entlang der Siedlungsstrukturen und auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Untersuchungsraumes. Potenzielle Habitate befinden sich innerhalb des bewaldeten Siepens und des alten Baumbestandes in Parks und Gärten. Störungen durch akustische und visuelle Reize im Zuge der Baumaßnahmen sind anzunehmen, jedoch als gering einzustufen.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> </div> <p>Die vorhandenen Baumbestände vor allem im Bereich des Siepens sind zu schützen und nicht zu entnehmen. Optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit sind zu minimieren.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> </div>	

Eine Überwinterung der Art innerhalb des Untersuchungsraumes ist unwahrscheinlich. Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn, verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table>	*	D	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4507</td></tr></table>	4507
*					
D					
4507					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/>				

	C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>	
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder geeignet. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden hauptsächlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls genutzt. Die Kolonien erreichen Individuenzahlen von 80 bis etwa 400 Tieren. Winterquartiere bemessen sich auf Gebäudequartiere, Felsspalten oder unterirdisch auf Keller und Stollenquartiere. Vergesellschaftungen mit Mückenfledermäusen sind möglich. In NRW ist die Art flächendeckend verbreitet. Stand 2015 sind mehr als 1.000 Wochenstuben bekannt (LANUV-Informationen zu geschützten Arten).</p> <p>Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Zuge der Kartierungsarbeiten nachgewiesen. Es erfolgten häufige Nachweise im gesamten Untersuchungsgebiet. Potenzielle Habitate in Form von Gebäuden befinden sich innerhalb der Siedlungsflächen. Gebäudestrukturen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Störungen durch akustische und visuelle Reize im Zuge der Baumaßnahmen sind anzunehmen, jedoch als gering einzustufen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<p>Die vorhandenen Baumbestände als Leitstrukturen vor allem im Bereich des Siepens sind zu schützen und nicht zu entnehmen. Optische und akustische Störungen während der Bautätigkeit sind zu minimieren.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>	
<p>Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn, verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.</p>	
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zusammenhang erhalten bleibt?

8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4507"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Auch ein Vorkommen in der Nähe menschlicher Siedlungen ist möglich. Die Art brütet in Kolonien mit Nestern auf Bäumen (v. a. Fichten, Lärchen, Kiefern). Einzelbruten sind selten erfolgreich. Graureiher sind ganzjährig in NRW anzutreffen. Der Horstbau beginnt ab Mitte Februar. Brutbeginn erfolgt ab Mitte März. Die Jungtiere werden bis spätestens Juli flügge. Stand 2015 wird der

Gesamtbestand auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt. Diese verteilen sich auf etwa 180 Kolonien mit mehr als 5 Paaren (LANUV-Informationen zu geschützten Arten).
 Die Brutvogelkartierung ergab keine Kolonie oder Einzelbrutstätte des Graureihers im Untersuchungsgebiet. Der Graureiher wurde im Zuge der Kartierung als Durchzügler bzw. Nahrungsgast im UR gesichtet und eingeordnet. Durch den Neubau von ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden im nördlichen Teil des Plangebietes am Rande des waldbestandenen Siepens ergeben sich keine erheblichen Betroffenheiten des Graureihers, da neben einer fehlenden Betroffenheit von Brutplätzen auch kein erhöhtes Anflugrisiko an die geplanten Gebäude gegeben ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Es sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Es ist keine Erhöhung eines Tötungsrisikos durch Anflug zu vermerken, Brutgebiete sind nicht betroffen. Baubedingte Störungen sind als geringfügig zu bewerten. Eine Gefährdung der lokalen Population wird ausgeschlossen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten. Die Verwendung von „vogelfreundlichem“ Glas wird vorausgesetzt.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)

Waldkauz (*Strix aluco*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4507

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften in lichten und lückigen Altholzbeständen von Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Die Art ist auf ein gutes Angebot an Höhlenbäumen angewiesen und ist ausgesprochen reviertreu. Der Nistplatz wird in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürmen angelegt. Brutreviere können eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Eine Belegung der Brutreviere erfolgt bereits im Herbst. Die Balz beginnt ab Februar. Brutbeginn erfolgt im März, selten auch im Februar. Jungtiere werden ab Juni flügge. In NRW ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet und kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Stand 2015 wird der Gesamtbestand auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (LANUV-Informationen zu geschützten Arten).

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind diverse Baumhöhlen und Altholzbestände vorhanden. Neben den hochwertigen Höhlenbäumen innerhalb des bewaldeten Siepens befinden sich weitere potenzielle Habitatbäume in Gärten und Parkanlagen der Siedlung. Das Vorkommen von mindestens einem Brutpaar außerhalb des Untersuchungsraumes wurde nachgewiesen. Das Brutpaar wurde dabei in den Waldgebieten östlich und südöstlich des UR beobachtet. Das Vorkommen wird durch eine Bebauung des nördlichen Teils des Plangebietes nicht tangiert.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Bauvorbereitenden Maßnahmen sind bezüglich Fäll- und Rückschnittarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten planungsrelevanter Arten in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Ende Februar durchzuführen. Gehölze im Bereich des Siepens sind zu schützen und nicht zu entnehmen. Die Verwendung von „vogelfreundlichem“ Glas wird vorausgesetzt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status

Messtischblatt

✓ europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>3</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	3	3	<table border="1"> <tr><td>4507</td></tr> </table>	4507
3						
3						
4507						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ✓ atlantische Region ✓ kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Bluthänfling ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter und häufiger Brutvogel. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich der Lebensraum auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege beginnt in der ersten Augustdekade. Der Bluthänfling ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher der auch als Teilzieher und Jahresvogel vorkommt. Der Gesamtbestand in NRW liegt zwischen 11.000 und 20.000 Reviere (LANUV Informationen zu geschützten Arten).</p> <p>In Teilen des UR liegen geeignete Strukturen für den Bluthänfling sowohl als Nahrungshabitat wie auch als Bruthabitat vor. Westlich bis Nordwestlich des Plangebietes liegen Flächen mit dichtem Heckenbewuchs und eine mit Obstbäumen und einer krautigen Schicht bewachsene Wiesenfläche vor. Sichtungen des Bluthänflings in diesem Bereich deuten auf Nahrungsgäste oder Durchzügler hin. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Die Flächen des UR, die dem Bluthänfling als Habitat dienen könnten sind durch die geplante Bebauung nicht direkt betroffen.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div> <p>Bauvorbereitenden Maßnahmen sind bezüglich Fäll- und Rückschnittarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten planungsrelevanter Arten in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die Verwendung von „vogelfreundlichem“ Glas wird vorausgesetzt.</p>						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div> <p>Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.</p>						
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 						
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 						

terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;">4507</div>
3				
3				

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend

rot

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Bewohner von halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern gewesen. Durch Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger in Ortschaften und besiedelt dort ebenfalls alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März. Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni. Der Gesamtbestand wurde im Jahr 2014 auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (LANUV-Informationen zu geschützten Arten). Die Brutvogelkartierung ergab ein Vorkommen des Stars als Gastvogel oder Durchzügler. Eine Brut bzw. eine Brutkolonie kann aufgrund der nur vereinzelt Sichtungen ausgeschlossen werden. Potenzielle Brutplätze liegen jedoch im Waldbereich entlang des Siepens vor. Eine potenzielle Störung ist im Zuge der Bautätigkeiten demnach gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Bauvorbereitenden Maßnahmen sind bezüglich Rückschnittarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten planungsrelevanter Arten in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Ende Februar durchzuführen. Gehölze im Bereich des Siepens sind zu schützen und nicht zu entnehmen. Die Verwendung von „vogelfreundlichem“ Glas wird vorausgesetzt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 10. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 11. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 12. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

7. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

8. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

9. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten ja nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Die Ringelnatter bewohnt ein sehr weites Spektrum offener bis halboffener Habitats. Diese sind durch das Vorhandensein von Gewässern und kleinflächigen Bereichen mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Trockene Winterquartiere, Eiablage- und Sonnenplätze sowie Jagdgebiete für die unterschiedlichen Altersklassen liegen teilweise eng nebeneinander. Typische Fundorte sind Bäche, Flüsse, Grabensysteme, Teiche und Seen, Feuchtwiesen, Moore, Sümpfe und deren jeweilige Umgebung. Auch in Laub- und Kiefernwäldern, an Bahndämmen, auf natürlichen und künstlichen Hanglagen, Parks und Gärten werden Ringelnattern regelmäßig beobachtet. In Mitteleuropa endet die Überwinterung in der Regel im März oder April. Etwa ab Ende April beginnt die Paarungszeit. Eiablagen erfolgen während des Sommers, der Schlupf von Ende Juli bis zum Herbst. Die Eiablage erfolgt vor allem von Ende Juni bis Anfang August. Für die Eiablage bevorzugt werden Substrate, in denen durch Verrottung organischen Materials Wärme frei wird, z. B. Mist-, Kompost- und Sägemehlhaufen, vermodernde Baumstümpfe, Binsen- und Schilfan-sammlungen. Bei „normalem“ Witterungsverlauf werden die Winterquartiere meist zwischen Ende September und Mitte Oktober aufgesucht. Als Winterquartier dienen Baue von Kleinsäu-gern, Hohlräume im Boden, in Felsen oder Bäumen sowie in Mauerwerk, Haufen aus organischen Materialien (Kompost, Mist, Stroh usw.) oder Steinen.

Die Ringelnatter wurde im UR zweimal nachgewiesen. Einerseits in einem Gartenbereich eines Wohnhauses und einmal innerhalb des Siepens angrenzend zum Plangebiet. Eine potenzielle Stö-rung durch Bautätigkeiten ist daher gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Zum Schutz der Ringelnatter sind die möglichen Bebauungsflächen vor Baubeginn zu begehen und beim Auffinden der Ringelnatter oder anderer geschützter Reptilien oder Amphibien Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr abzusprechen. Ferner ist bei Baumaßnahmen im Bereich der Flurstücke 410, 441, 856, 1187, 1335 und 1336 vor Baubeginn ein entsprechender Schutzzaun aufzustellen.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen vor Baubeginn verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.	
13. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
14. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
15. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
16. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
10. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
11. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit	
12. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	